

A1NEU Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im RKN

Gremium: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Rhein-Kreis Neuss

Beschlussdatum: 04.03.2020

Antragstext

1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

Bündnis 90/DIE GRÜNEN KV Rhein- Kreis Neuss ist Kreisverband der Bundespartei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, des Landesverbandes Bündnis 90/DIE GRÜNEN NORDRHEIN-WESTFALEN. Die Kurzbezeichnung lautet GRÜNE KV Rhein-Kreis Neuss. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf den Rhein-Kreis Neuss. Er hat seinen Sitz in Neuss.

2. Mitgliedschaft

(1) Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN KV Rhein-Kreis Neuss kann werden, wer im Rhein-Kreis Neuss seinen Wohnsitz hat, mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört und die Grundsätze und Programme der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN anerkennt. In Ausnahmefällen können auch Mitglieder der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN, die ihren Wohnsitz außerhalb des Kreisgebietes haben, Mitglied von Bündnis 90/DIE GRÜNEN KV Rhein-Kreis Neuss werden. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied werden. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft oder Mitarbeit in (neo-)faschistischen Organisationen ist mit einer Mitgliedschaft im Bündnis 90/DIE GRÜNEN nicht vereinbar.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der für die räumliche Gliederung zuständige Ortsvorstand, ersatzweise der Kreisvorstand auf Antrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der zuständige Vorstand dies schriftlich gegenüber der/dem BewerberIn zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch das zuständige Gremium. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Schiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Kreisverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

(5) Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder WählerInnenvereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet. Der Vorstand kann durch Beschluss diesen Umstand feststellen und das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

(6) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

(7) Verlegt ein Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb des bisher zuständigen Ortsverbandes, so wird die Mitgliedschaft auf den für den neuen Wohnsitz zuständigen Gebietsverband übertragen, es sei denn, dass Mitglied wünscht explizit die Mitgliedschaft in einem anderen Ortsverband; dies ist den jeweiligen Ortsverbandsvorständen anzuzeigen. Bei einem Ortswechsel ins Ausland bleibt die Mitgliedschaft im bisherigen Ortsverband bestehen, solange am neuen Wohnsitz kein Ortsverband von Bündnis 90/DIE GRÜNEN existiert.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht: 1. An der politischen Willensbildung von Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken. 2. An überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen. 3. Im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von KandidatInnen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat. 4. Sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben. 5. Innerhalb von Bündnis 90/DIE GRÜNEN das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht: 1. Die in den Programmen festgelegten Ziele zu

vertreten. 2. Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen. 3. Seinen Beitrag pünktlich zu entrichten.

(3) MandatsträgerInnen von Bündnis 90/DIE GRÜNEN KV Rhein-Kreis Neuss leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen, MandatsträgerInnenbeiträge an den Kreisverband. Die Höhe der MandatsträgerInnenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

4. Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

5. Kreismitgliederversammlung (KMV)

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushalt, die Satzung und die ihr nachfolgenden Ordnungen. Sie wählt den Vorstand, mindestens zwei RechnungsprüferInnen, die Delegierten und die KandidatInnen für die Teilnahme an Wahlen in geheimer Wahl.

(3) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit dem keine übergeordneten Bestimmungen entgegenstehen. Die Amtszeit endet auch im Falle von Nachwahlen mit der Neuwahl. Vorstand, RechnungsprüferInnen und Delegierte werden für 2 Jahre gewählt, die Amtszeit beginnt jeweils mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres und endet mit dem 31. Dezember des darauffolgenden Jahres. Dies gilt auch bei Nachwahlen und Neuwahlen des gesamten Vorstandes (§ 6 Abs. 4, 2 Alternative) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so bleibt es bis zur Wahl eines Nachfolgers geschäftsführend im Amt.

(4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dessen finanzieller Teil ist durch die RechnungsprüferInnen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung in schriftlicher Form vorzulegen und soll eine Empfehlung auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes beinhalten. Danach entscheidet die

92 Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstands.

93 (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Wahlkampfteams und
94 beschließt über das Wahlkampfbudget.

95 (6) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
96 Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von
97 mindestens 10 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt per Email; widerspricht
98 ein Mitglied dieser Art der Einladung, hat es keine E-Mail Adresse, oder ist sie
99 nicht bekannt, erfolgt die Einladung schriftlich.

100 (7) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies
101 mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur
102 Beratung stehenden Gegenstände verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu
103 stellen.

104 (8) Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit
105 verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der
106 Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden
107 .Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in
108 der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme
109 weiterer Verhandlungsgegenstände ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

110 5a Wahl von Delegierten

111 (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl die Delegierten des
112 Kreisverbandes Rhein-Kreis Neuss von Bündnis 90/Die Grünen (Delegierte und
113 Ersatzdelegierte zu Bundes- und Landesdelegiertenkonferenzen, Landesfinanzrat,
114 Landesparteirat, Bezirksrat, ...)

115 (2) Zu Delegiertenversammlungen, die sich mit der Listenaufstellung zu einer
116 Europa, Bundestags- oder Landtagswahl befassen, sind die Delegierten vorab zu
117 wählen.

118 6 Vorstand

119 (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

120 (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (§ 6a Abs.
121 1) und mindestens 3 BeisitzerInnen und den beratenden Mitgliedern. Die Zahl der
122 weiteren BeisitzerInnen wird von der Kreismitgliederversammlung vor der Wahl
123 bestimmt.

124 Die SprecherInnen der Kreisgruppen der Grünen Jugend und Grünen Alten/60plus und
125 der/die Vorsitzende der Grünen Kreistagsfraktion im Rhein-Kreis Neuss sind
126 beratende Mitglieder des Kreisvorstandes.

127 (3) Die Vorstandsmitglieder werden von einer Kreismitgliederversammlung für die
128 Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl in ihre Ämter gewählt. Die Wiederwahl ist
129 möglich.

130 (4) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und der Vorstand insgesamt von der
131 Kreismitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten
132 abwählbar. Die Abwahl ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag allen
133 Mitgliedern in der Einladung schriftlich fristgerecht zugegangen ist.

134 Ergänzungswahlen sind in derselben Sitzung durchzuführen, sie gelten bis zum
135 Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

136 (5) Der Kreisvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er ist
137 einzuberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist
138 beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Über die
139 Sitzungen des Kreisvorstandes sind Protokolle anzufertigen, in diese können
140 Mitglieder in der Kreisgeschäftsstelle Einblick nehmen.

141 (6) Der Vorstand tagt parteiöffentlich, kann sich jedoch zur Beratung

142 zurückziehen.

143 (7) Der Kreisvorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern, die
144 Einberufung von und stellt die Tagesordnung auf.

145 6a Geschäftsführender Vorstand

146 (1) Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes besteht aus den beiden
147 gleichberechtigten SprecherInnen und der/dem KassiererIn.

148 (2) Die gleichberechtigten SprecherInnen vertreten den Vorstand nach Innen und
149 Außen.

150 (3) Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind
151 zeichnungsberechtigt.

152 (4) Der geschäftsführende Vorstand erledigt in eigener Verantwortung die
153 Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne der Geschäftsordnung des
154 Kreisvorstandes, die Beschlüsse des Vorstandes und der
155 Kreismitgliederversammlung. Darüber hinaus hat der Vorstand bei Bedarf der
156 Kreismitgliederversammlung und dem Gesamtvorstand Rechenschaft über seine Arbeit
157 zu geben.

158 (5) Der geschäftsführende Kreisvorstand wird von der Kreismitgliederversammlung
159 gewählt bzw. abgewählt. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein
160 entsprechendes

161 Abwahlbegehren in der fristgerechten Einladung zur Kreismitgliederversammlung
162 angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung
163 durchzuführen, sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

164 7 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Öffentlichkeit

165 (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß
166 eingeladen wurde und mindestens 5% der Mitglieder anwesend sind. Es ist eine
167 Anwesenheitsliste zu führen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit
168 gefasst, sofern keine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist.

169 (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder
170 anwesend sind.

171 (3) Alle Organe des Kreisverbandes tagen in der Regel öffentlich. Durch
172 Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
173 Sie tagen jedoch in jedem Fall parteiöffentlich. Personalangelegenheiten sind
174 nicht- öffentlich, auch nicht partei-öffentlich zu behandeln.

175 (4) Beschlüsse der Organe und Wahlergebnisse sind durch Protokolle zu
176 dokumentieren. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch das entsprechende
177 Organ.

178 8. Mindestparität

179 (1) Alle auf Kreisverbandsebene zu wählenden Delegierten, Gremien und Organe
180 sind mindestens zur Hälfte mit Frauen durch Wahl zu besetzen.

181 (2) Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw.
182 gewählt werden, so entscheidet die Versammlung über das weitere Verfahren.

183 (3) Die Entscheidung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden
184 weiblichen Mitglieder. Näheres regelt das Frauenstatut des Landesverbandes.

185 9. Datenschutz

186 Bündnis 90/DIE GRÜNEN führen eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Die
187 Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. Personenbezogene
188 Mitgliederdaten dürfen nur vom Vorstand und von mit der Datenpflege Beauftragte

189 und nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Veröffentlichung
190 personenbezogener Daten bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds. Der
191 Missbrauch von Daten ist parteischädigendes Verhalten im Sinne des
192 Parteiengesetzes.

193 10. Rechnungsprüfung

- 194 (1) RechnungsprüferIn kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein
195 Vorstandsamt bekleidet hat, oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes
196 beteiligt war.
197 (2) Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu
198 erfolgen. Die RechnungsprüferInnen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt,
199 die Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen zu prüfen. Die
200 RechnungsprüferInnen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte.
201 RechnungsprüferInnen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von
202 Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.
203 (3) Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der
204 Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.
205 (4) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in
206 schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

207 11. Satzungsänderung

- 208 (1) Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit
209 Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur
210 Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand
211 einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
212 (2) Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden
213 Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Passagen sind in der
214 Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand
215 einer Dringlichkeitsentscheidung sein.
216 (3) Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung in Kraft.

217 12. Auflösung

- 218 (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung
219 mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer
220 Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener
221 Einladungsfrist möglich. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die
222 Auflösung bedarf der Bestätigung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen in
223 einer Urabstimmung aller Mitglieder des Kreisverbandes.
224 (2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich
225 zuständigen Landesverband NRW, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

226 13. Übergangsbestimmung

227 Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am: 09.12.2015